

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ModernCom Systems GmbH & Co. KG, Alzenau

(Stand: 1.1.2018)

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von ModernCom Systems erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen ModernCom Systems und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. ModernCom Systems darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von ModernCom Systems bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von ModernCom Systems sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von ModernCom Systems.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Die Mitarbeiter von ModernCom Systems sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.
4. ModernCom Systems kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Besonderen Geschäftsbedingungen und Servicevereinbarungen sowie Preislisten ändern, indem die Änderungen dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt, es sei denn der Kunde hat innerhalb von 4 (vier) Wochen seit Zugang der schriftlichen Mitteilung den Änderungen ganz oder teilweise schriftlich widersprochen. ModernCom Systems wird den Kunden bei Beginn der Frist in der schriftlichen Änderungsmitteilung auf die Bedeutung und die Folgen seines Verhaltens besonders hinweisen.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich ModernCom Systems an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von ModernCom Systems genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, FOB Lager Alzenau einschließlich normaler Verpackung.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder –fristen und Termine für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn ModernCom Systems diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Lieferung und/oder Leistung durch ModernCom Systems getroffen hat.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Telekommunikations- und/oder Internetverbindungen und aufgrund von Ereignissen, die ModernCom Systems die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen auch wenn sie bei Lieferanten von ModernCom Systems oder deren Unterlieferanten eintreten -hat ModernCom Systems auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und entbinden ModernCom Systems für die Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung/Leistung. Sie berechtigen ModernCom Systems, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sofern ModernCom Systems die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von ModernCom Systems.
4. ModernCom Systems ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
5. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von ModernCom Systems setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist ModernCom Systems berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von ModernCom Systems verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von ModernCom Systems unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 6 Gewährleistung

1. ModernCom Systems erbringt Ihre Lieferungen/Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb der Lieferungen/Leistungen.
2. ModernCom Systems gewährleistet, dass ihre Lieferungen/Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Lieferungen/Leistungen, wie sie sich insbesondere nach Ziffer 6.1 ergeben.
3. Die Gewährleistungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.
4. ModernCom Systems übernimmt keine Gewähr für Störungen an Lieferungen/Leistungen, die auf
 - Nichtbefolgung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ModernCom Systems GmbH & Co. KG, Alzenau

(Stand: 1.1.2018)

- Eingriffe und Änderungen des Kunden oder Dritter an den Produkten/Leistungen
- Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen
- die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden
- den ungeeigneten, unsachgemäßen, fehlerhaften Anschluss/Inbetriebnahme der Lieferungen/Leistungen durch Kunden oder Dritte
- die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von ModernCom Systems Lieferungen/Leistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte
- die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen

zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden von ModernCom Systems beruhen.

5. Jede Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
6. Der Kunde muss der Kundendienstleitung von ModernCom Systems Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung/Leistung schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind ModernCom Systems unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
7. Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass die Produkte/Leistungen nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt ModernCom Systems nach seiner Wahl und auf seine Kosten, dass:
 - a. das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung ModernCom Systems geschickt wird;
 - b. der Kunde das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Servicetechniker von ModernCom Systems zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
8. Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann ModernCom Systems diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von ModernCom Systems zu bezahlen sind.
9. Nach Zugang der Mängel/Störungsmeldung ist ModernCom Systems zur unverzüglichen Beseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet. Bei Bestehen eines Wartungsvertrages zwischen ModernCom Systems und dem Kunden regelt der Wartungsvertrag die Zeit zur Beseitigung der Mängel.
10. Schlägt die Nachbesserung/Beseitigung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Beide Rechtsbehelfe kann der Kunde allerdings nur geltend machen, wenn ModernCom Systems die Leistungsstörung/ den Mangel zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur einwandfreien Lieferung/Leistung erfolglos verstrichen ist.
11. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

12. Gewährleistungsansprüche gegen ModernCom Systems stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
13. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die ModernCom Systems aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden ModernCom Systems die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
2. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ModernCom Systems. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für ModernCom Systems als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der ModernCom Systems durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf ModernCom Systems übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von ModernCom Systems unentgeltlich. Ware, an der ModernCom Systems (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an ModernCom Systems ab. ModernCom Systems ermächtigt ihn widerruflich, die an ModernCom Systems abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von ModernCom Systems hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit ModernCom Systems seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ModernCom Systems die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist ModernCom Systems berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch ModernCom Systems liegt kein Rücktritt vom Verträge und kein Verzicht auf weitergehende Ansprüche.

§ 8 Patente

1. ModernCom Systems wird den Kunden und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ModernCom Systems GmbH & Co. KG, Alzenau

(Stand: 1.1.2018)

von ModernCom Systems. Die Freistellungsverpflichtung von ModernCom Systems ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass ModernCom Systems die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Liefergegenstände von ModernCom Systems ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

2. ModernCom Systems hat wahlweise das Recht, sich von den in Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass sie entweder
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder
 - b) dem Käufer einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

§ 9 Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von ModernCom Systems 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB).
2. ModernCom Systems ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist ModernCom Systems berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ModernCom Systems über den Betrag verfügen kann. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber, sowie für ModernCom Systems kosten- und spesenfrei angenommen. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst mit Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto von ModernCom Systems als erfolgt. ModernCom Systems ist berechtigt, für monatlich wiederkehrende Entgelte vom Kunden eine Einzugsermächtigung zu verlangen.
4. Gerät der Kunde in Verzug, so ist ModernCom Systems berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Anknüpfungszinssatz für die Zinsberechnung ist aktuell der Basiszinssatz nach § 247 BGB, der von der Europäischen Zentralbank bekanntgegeben wird. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch ModernCom Systems ist zulässig.
5. Wenn ModernCom Systems Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn ModernCom Systems andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist ModernCom Systems berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. ModernCom Systems ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Bei Erkennbarkeit mangelnder Zahlungsfähigkeit des Kunden ist ModernCom Systems berechtigt, weitere oder noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 2 (zwei) Wochen nicht erbracht, so kann ModernCom

Systems von dem Vertrag/Lieferung/Leistung ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt ModernCom Systems ausdrücklich vorbehalten.

6. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
7. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
8. ModernCom Systems kann jederzeit Abschlagszahlungen verlangen, die dem Stand ihrer Lieferungen entspricht.
9. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 4 (vier) Wochen nach Rechnungsdatum, schriftlich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; ModernCom Systems wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.
10. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht, erfolgt die Rückerstattung auf eine von ihm zu benennende Bankverbindung.

§ 10 Zugangskennung

Alle Zugangskennungen (Passwörter) sind streng vertraulich zu behandeln. Der Verlust oder das Bekanntwerden eines Passwortes ist ModernCom Systems unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ModernCom Systems wird daraufhin die Verwendungsmöglichkeiten des Passwortes sperren. Der Kunde haftet für alle über seine Passwörter bezogenen bzw. ausgeführten Dienstleistungen sowie für alle Folgeschäden bei ModernCom Systems, deren Partnern oder Kunden, die aufgrund einer Verwendung eines Passwortes eingetreten sind.

§ 11 Konstruktionsänderungen

ModernCom Systems behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 12 Vertragspflichten

1. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung der ModernCom Systems-Dienste alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die Anweisungen von ModernCom Systems zu beachten.
2. Der Kunde wird ModernCom Systems unverzüglich über Störungen und Sicherheitsmängel aller von ihm genutzten Lieferungen/Leistungen von ModernCom Systems unterrichten (Störungsmeldung) und ModernCom Systems bei der Feststellung der Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Störung nicht von ModernCom Systems zu vertreten ist bzw. nicht auf einem Fehler der von ModernCom Systems erbrachten Leistungen beruht, ist ModernCom Systems berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt auch für bei ModernCom Systems eingehende Störungsmeldungen durch die im Auftrag des Kunden angebotenen Unternehmen, sofern die Weitergabe an Dritte nach dem jeweiligen Dienst zulässig sein sollte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ModernCom Systems GmbH & Co. KG, Alzenau

(Stand: 1.1.2018)

- Der Kunde verpflichtet sich, ModernCom Systems bei der gegebenenfalls erforderlichen bzw. vereinbarten Installation der ModernCom Systems Service- und/oder Technischeinrichtungen und der Erbringung von Dienstleistungen angemessen zu unterstützen und ModernCom Systems die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Der Kunde trägt die Sorge, dass alle Standorte, an denen gegebenenfalls ModernCom Systems Lieferungen/Leistungen installieren soll, über die notwendigen Stellflächen für Service- und Technischeinrichtungen sowie ausreichend Elektrizität verfügen.
- Der Kunde wird ModernCom Systems nach Vorankündigung Zugang zu den installierten Service- und Technischeinrichtungen verschaffen, soweit ein solcher Zugang notwendig ist, um die vertragsmäßigen Leistungen erbringen zu können.
- unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. ModernCom Systems ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
- Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ModernCom Systems abtreten.

§ 13 Geheimhaltung

- Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die ModernCom Systems im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
- ModernCom Systems wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen verarbeiten.
- ModernCom Systems wird alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten und ihre technischen Einrichtungen entsprechend gestalten. Das Personal von ModernCom Systems ist entsprechend verpflichtet.

§ 14 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen ModernCom Systems als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung von ModernCom Systems nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen.
- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ModernCom Systems und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Soweit der Kunde Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Standort von ModernCom Systems, ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis